

123 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

18. 9. 1970

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
betreffend die Gewährung eines zweckgebundenen Zuschusses des Bundes an die Stadt Wien zur Förderung der Errichtung einer U-Bahn**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund gewährt, gestützt auf § 12 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, der Stadt Wien einen zweckgebundenen Zuschuß von 2400 Millionen Schilling zur Förderung der Errichtung eines innerstädtischen U-Bahnnetzes.

§ 2. Die finanzielle Bundeshilfe ist für den Ausbau der Linien U 1, U 2 und U 4 im Sinne des einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Planes über den Verlauf der genannten U-Bahnlinien sowie für die Anschaffung von 100 Doppeltriebwagen bestimmt. Die Leistung des Bundes ist an den ausdrücklichen Vorbehalt geknüpft, daß weder aus dem Titel der Preissteigerung, noch aus jenem der Projektsänderung weitere Ansprüche gegen den Bund geltend gemacht werden können.

§ 3. (1) Der Zweckzuschuß des Bundes ist in zehn Jahresraten, beginnend mit dem 15. September 1972, der Stadt derart zu überweisen, daß im Jahre 1972 150 Millionen Schilling, im Jahre 1973 200 Millionen Schilling, in den Jahren 1974 bis einschließlich 1980 je 250 Millionen Schilling und im Jahre 1981 300 Millionen Schilling seitens des Bundes erbracht werden.

(2) Die Überweisung der Jahresraten ist vom tatsächlichen Baufortschritt abhängig zu machen und bei Unterbrechung oder wesentlicher Einschränkung der projektierten Bauführung einzustellen.

§ 4. Der Bund behält sich gemäß § 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 das Recht vor, die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen, insbesondere die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Bundesmittel, zu überprüfen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.



Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines

Die Stadt Wien hat sich vor die unausweichliche Aufgabe gestellt gesehen, ein innerstädtisches U-Bahnnetz zu errichten, und hat mit dem Bau desselben bereits begonnen. Eine Alleinfinanzierung dieses Bauvorhabens geht über die Kräfte dieser Gebietskörperschaft hinaus. Durch einen auf zehn Haushaltsjahre verteilten zweckgebundenen Zuschuß des Bundes soll der Stadt Wien die Tragung dieses Aufwandes ermöglicht werden.

Die Zuschußleistung des Bundes zur Errichtung eines innerstädtischen U-Bahnnetzes in Wien, also einer Gemeindeangelegenheit, rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß Wien als Bundeshauptstadt Sitz der obersten Verwaltungs- und Justizbehörden ist. Durch deren Residenz in Wien ergibt sich eine ständige zusätzliche Bevölkerungsbewegung, ein gesteigertes Verkehrsaufkommen, die aus der Inanspruchnahme der genannten obersten Verwaltungsbehörden und der Höchstgerichte fließen. Damit erfährt der städtische Verkehr in Wien eine zusätzliche Belastung und Steigerung, die nicht von der Stadt Wien her beeinflußt werden, sondern aus deren besonderer Stellung sich ergeben. Auch die weitere Tatsache, daß über 23 vom Hundert, fast ein Viertel der österreichischen Gesamtbevölkerung, in Wien wohnsitzmäßig konzentriert sind, läßt eine finanzielle Bundeshilfe zum Ausbau des großstädtischen Verkehrs begründet erscheinen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Nach den Kostenschätzungen des Stadtbauamtes wird der Aufwand für die Errichtung der Linien U 1, U 2 und U 4, sowie für die Anschaffung von 100 Doppeltriebwagen auf der Preisbasis von 1967 mit rund 5000 Millionen Schilling beziffert. Die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf in Aussicht genommene finanzielle Bundeshilfe an die Stadt Wien im Gesamt-

betrag von 2400 Millionen Schilling entspricht daher annähernd der Hälfte des geschätzten Kostenaufwandes.

Zu § 2:

Hier wird der Verwendungszweck der Bundesmittel gesetzlich festgelegt. Der Verlauf der Linien U 1, U 2 und U 4, der der Zuschußleistung des Bundes zugrunde liegt, ist aus dem einen Bestandteil des Gesetzes bildenden Lageplan zu ersehen. In den Verhandlungen zwischen dem Bund und der Stadt Wien wurde abgeprochen, daß die Linie U 3 nicht einbezogen wird, weil deren Baubeginn erst für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen ist. Eine Bundeshilfe zur Errichtung der Linie U 3 könnte vereinbarungsgemäß jedenfalls nicht vor 1978 erwartet bzw. in Anspruch genommen werden.

Zu § 3:

Hier werden die einzelnen Zahlungsmodalitäten und der Zeitpunkt sowie die Bedingungen festgelegt, die die Einstellung der Bundesleistungen nach sich ziehen würden.

Zu § 4:

Auf der Grundlage des geltenden Finanz-Verfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 45/1948) wird die Berechtigung des Bundes als der zuschußgewährenden Gebietskörperschaft zur Überwachung der Einhaltung der festgelegten Bedingungen und insbesondere der widmungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel gesichert.

Zu § 5:

Da der vorliegende Bundesgesetz-Entwurf inhaltlich eine Regelung finanzausgleichsrechtlicher Natur darstellt — sie gründet sich auf § 12 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 —, ergibt sich die Vollziehungszuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.